

4. Änderungsanträge zur Tagesordnung
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung zur Haushaltsplanung 2011
7. Bauangelegenheiten
- 7.1. Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag Gemarkung Jasnitz, Flur 6, Flurstück 271

Nicht öffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Personalangelegenheiten

gez. Christ
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Nutzung des Mehrzweckraumes im Gemeindehaus Picher vom 13.10.2010

Auf der Grundlage des § 22, Abs. 3, Nr. 11 sowie § 44 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Picher vom 13.10.2010 folgende Entgeltordnung erlassen:

Allgemeines

Die Gemeinde erhebt für die Nutzung des Mehrzweckraumes durch Dritte ein privatrechtliches Entgelt, zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Das Entgelt wird für die Inanspruchnahme der Einrichtung durch einzelne Personen bzw. Personengruppen (*mit Wohnsitz in der Gemeinde*) zur Durchführung von Familienfesten jeglicher Art sowie anderweitiger Veranstaltungen erhoben. *Veranstaltungen zum Jahreswechsel werden nicht zugelassen.*

Ein Entgelt wird nicht erhoben von:

- Vereinen, Gemeinschaften und Personengruppen, die im Namen bzw. im Auftrag der Gemeinde tätig sind.
- Personengruppen, die kulturelle und sportliche Aktivitäten innerhalb der Gemeinde fördern.

Stühle, Tische, Besteck und Geschirr wird nicht ausgeliehen.

Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Entgelthöhe

Das Entgelt wird je Veranstaltung erhoben und beträgt:
 zusätzlicher Stromverbrauch im Außenbereich

- | | | |
|-----------------------|---------------|--------------|
| 1. für private Feiern | | |
| kleiner Raum | 50 EUR | 5 EUR |
| großer Raum | 80 EUR | 5 EUR |
| 2. für Trauerfeiern | 40 EUR | |

Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

Die Anmeldung (Antragsformulare bei Frau Seemann) hat schriftlich unter Angabe des Grundes, des Zeitpunktes und der Nutzungsdauer drei Wochen vor dem Veranstaltungstag zu erfolgen.

Es erfolgt eine schriftliche Zahlungsaufforderung durch das Amt Hagenow-Land, die per Überweisung oder durch Barzahlung beglichen werden kann.

Das Entgelt ist spätestens 7 Tage nach der Veranstaltung zu zahlen.

Pflichten des Zahlungspflichtigen

Der Zahlungspflichtige hat die Einrichtung nach erfolgter Nutzung besenrein zu säubern. Beschädigungen jeglicher Art sind unverzüglich anzuzeigen und schadensersatzpflichtig.

Picher, 13.10.2010

gez. Christ
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Pritzier

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Gutsanlage Schwechow“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pritzier hat am 16.11.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Pritzier Nr. 3 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich für den Änderungsbereich ist im untenstehenden Lageplan dargestellt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Pritzier Nr. 3 wurde gemäß § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren, ohne frühzeitige Beteiligung und ohne Umweltbericht, durchgeführt. Von einer zusammenfassenden Erklärung kann daher gemäß § 13 (3) Satz 1 BauGB abgesehen werden.

Die Festsetzungen der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Pritzier Nr. 3 entwickeln sich aus den Darstellungen des seit dem 17.10.2009 rechtswirksamen Flächennutzungsplanes.

Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Begründung kann im Amt Hagenow-Land, Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow im Raum 212 während der Dienststunden:

Montag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:
 Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Pritzier Nr. 3 und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche

von durch die Rechtswirksamkeit der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird ebenfalls hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §

5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund

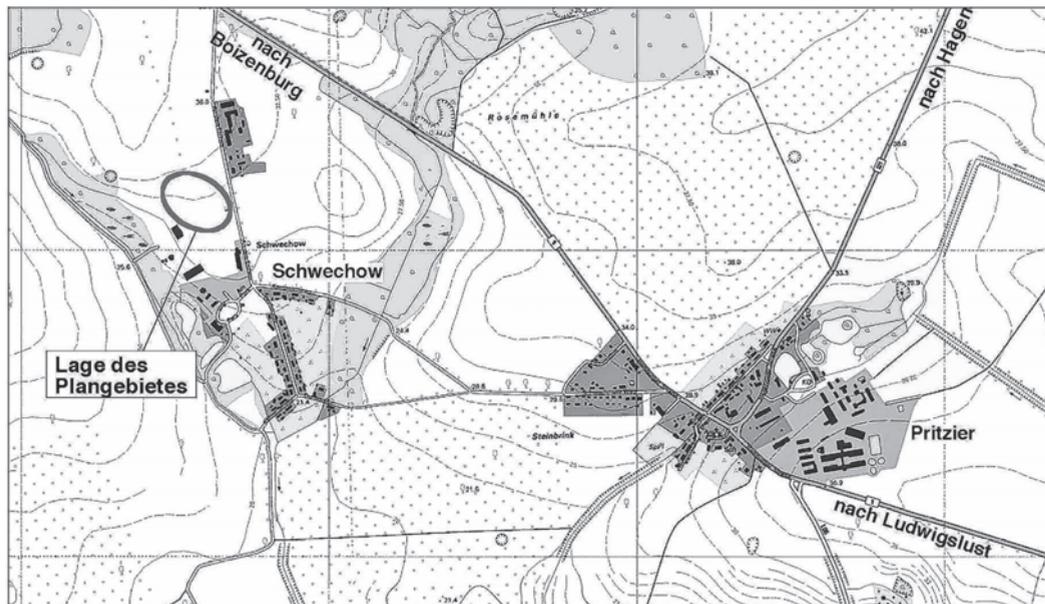
dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung in Kraft.

Pritzler, den 03.12.2010

gez. Hamann
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung
Gemeinde Redefin**



Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Redefin

Einladung

zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Redefin

am 15.12.2010 um 19.30 Uhr

Die Sitzung findet im **Gemeindehaus Redefin** statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit Einladungen und der Beschlussfähigkeit, Billigung der Sitzungsniederschrift, Änderungsanträge bzw. Bestätigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
4. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
5. Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 und deren Anlagen
6. Beschlussfassung über die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Redefin
7. Bauangelegenheiten
- 7.1. Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag Gemarkung Redefin, Flur 9, Flurstück 266

Nicht öffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Personalangelegenheiten

gez. Böbel

Bürgermeisterin

Einladung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Redefin,

hiermit lade ich Sie zu einer **Einwohnerversammlung**

am 14.01.2011, um 19.30 Uhr

in die Kulturscheune Redefin

recht herzlich ein.

Thema:

Information zur Wärmenutzung durch die Biogasanlage

Im Anschluss können noch allgemeine Themen besprochen werden.

gez. Böbel

Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Redefin über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet und Sondergebiet Biogas südlich der Feldstraße“ in Redefin, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Redefin hat auf ihrer Sitzung am 18.11.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet und Sondergebiet Biogas südlich der Feldstraße“ in Redefin mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbegebiet und Sondergebiet Biogas südlich der Feldstraße“ in Redefin umfasst eine Fläche von ca. 9,44 ha einschließlich der bereits bestehende Biogasanlage. Das Plangebiet befindet sich am